

W a s s e r w e h r s a t z u n g der Stadt Radeburg

Aufgrund von §§ 4 Abs.1 S.2,10 Abs.4 und 124 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S.55, ber.S.159), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333) und dem § 102 Abs.1 Sächsisches Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (GVBl. S. 482), hat der Stadtrat der Stadt Radeburg mit Beschluss vom 19. Mai 2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Stadt Radeburg richtet einen Wasserwehrdienst ein.
Der Wasserwehrdienst wird für Gewässer I. Ordnung und II. Ordnung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Radeburg wirksam.
Gewässer I. Ordnung sind die Große Röder, das Speicherbecken Radeburg 1, sowie dessen Ableitkanal.

Gewässer II. Ordnung sind die Promnitz mit den Zuflüssen Börnsbach, Jähmertbach, Mühlgraben, Bränitzbach, Ilschengraben, Bartlake, die Zuflüsse der Waldteiche, Schafteich und Zeidelteiche.
2. Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.
3. Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

1. Die Stadt Radeburg trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend der festgelegten Alarm- und Einsatzpläne.
2. Für die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNAV) vom 17.08.2004 (SächsGVBl. S. 472) genannte Große Röder als Gewässer I. Ordnung und den in der Verwaltungsvorschrift des SMUL zum Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (Hochwassermeldeordnung – VwV HWMO) vom 17.08.2004 (SächsAmtsbl. Sonderdruck 8/2004, S. 554) aufgeführten Hochwasserpegel im Ortsteil Großdittmannsdorf, wird bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe, die Ausrufung von der Unteren Wasserbehörde oder der Rettungsleitstelle übernommen.

a) Alarmstufe I : Meldedienst

- * Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen;
- * Überprüfung der Hochwasseralarm- und Einsatzpläne und der Einsatzfähigkeit der erforderlichen Ausrüstung, Technik und des notwendigen Materials.

b) Alarmstufe II : Kontrolldienst

- * Tägliche, periodische Kontrolle der Wasserläufe, Deiche, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Umfluter und Flutmulden, der gefährdeten Bauwerke und der Ausuferungsbereiche;
- * Beseitigung von Abflusshindernissen.

c) Alarmstufe III : Wachdienst

- * Ständiger Wachdienst auf den Deichen;
- * Vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- * Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen;
- * Auslagerung von Hochwasserbekämpfungsmitteln an bekannte Gefahrenstellen;
- * Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.

d) Alarmstufe IV : Hochwasserabwehr

- * Umfasst die Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren und weitere Maßnahmen zur Verhütung von Hochwasserkatastrophen.

Dies gilt für die sonstigen hochwassergefährdeten Gewässer im Zuständigkeitsbereich entsprechend.

3. Der Bürgermeister hat für die Alarmierung und den Einsatz einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und falls erforderlich, regelmäßig fortzuschreiben. Die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen bekannt zu geben.
4. Die Stadtverwaltung stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst auf, der mindestens folgende Angaben enthält :
 - a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte, der Anlagen;
 - b) den Verantwortlichen, seinen Stellvertreter und die zugeteilten Wachen;
 - c) die Art der Alarmierung;
 - d) den Versammlungsort;
 - e) die Ablösung und Versorgung;
 - f) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - g) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel;
 - h) die Nachrichtenübermittlung;

Der Organisationsplan ist öffentlich bekannt zu machen.

5. Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einzelfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.
6. Die Alarm- und Einsatzpläne (Anlage 1) und der Organisationsplan (Anlage 2) sowie die Übersichtskarten (Anlage 3) sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 **Zuständigkeit**

1. Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Bürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen. Über eingeleitete Maßnahmen wird die Untere Wasserbehörde umgehend informiert.
2. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 **Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes**

1. Der Bürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heran ziehen :
 - a) Freiwillige Feuerwehren,
 - b) Betriebliche Feuerwehren,
 - c) Mitarbeiter der Stadtverwaltung

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt hierfür nicht ausreichen:

- d) die Einwohner (§ 10 Abs.2 SächsGemO),
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden (§ 10 Abs.3 SächsGemO).

Bei der Auswahl der in Absatz 1, Buchstabe c) bis e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

2. Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe c) bis e) sollen einen Bescheid des Bürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss :
 - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
 - b) Art der Dienstpflicht i.S.d. § 5 Abs.1,
 - c) Versammlungsort im Fall der Alarmierung,
 - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
3. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre alt ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müsste. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

4. Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Abs. 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5

Heranziehung / sonstige Befugnisse

1. Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
2. Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.
3. Die nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.
4. Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, ber. S. 913) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutze der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden ist. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
6. Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung zu benachrichtigen.

§ 6

Hochwassernachrichtendienst

1. Die Stadtverwaltung gibt die eingehenden Hochwasserberichte im betroffenen Gebiet insbesondere an Besitzer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, an Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind, unverzüglich bekannt (§ 5 Abs. 8 Pkt. 2 HWNAV).
2. Für die Bekanntgabe der Hochwasserstandsmeldungen der Hochwasserpegel stellt die Stadtverwaltung einen Verteilerplan auf. Dieser wird mit dem Landratsamt und dem

Fachbereich Umwelt des Regierungspräsidiums Dresden abgestimmt und fortgeschrieben (§ 6 Abs. 3 Pkt. 1 HWNAV).

3. Die Stadtverwaltung hat nach Verpflichtung durch die zuständige Wasserbehörde sicher zu stellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (§ 6 Abs. 3 Pkt. 2 HWNAV).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs.1 nicht nachkommt;
 - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs.6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung Radeburg zu benachrichtigen.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 €geahndet werden.
3. Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist die Stadt Radeburg.

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Wasserwehrsatzung der Stadt Radeburg vom 18.01.2001, zuletzt geändert durch Artikel 6 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro vom 01.01.2002, außer Kraft.

Radeburg, den 19. Mai 2005

J e s s e
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Radeburg, 20. Mai 2005

J e s s e
Bürgermeister